

GUARANTEE JOURNAL

Eine Information der Guarantee Advisor Group

Ausgabe 1.2016



Verschenken ist
schöner als Vererben



Bundesarbeitsgericht kippt
Späthehenklausel



Ladungsdiebstähle aus Lkws



Manager und Organe –
Haftung und Versicherung

Verschenken ist schöner als Vererben

Nach einer Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA) aus dem Jahr 2011 werden in Deutschland in den Jahren 2011 bis 2020 2.584 Milliarden Euro vererbt. Hiervon werden allein 1.280 Milliarden Euro auf das Geldvermögen entfallen. Ein in Kundengesprächen häufig angesprochenes Thema ist daher auch die Gestaltung der steueroptimierten Vermögensübertragung auf die folgende Generation nach Ausschöpfung der Erbschaftsteuerfreibeträge. Dazu gibt es eine hochinteressante Option, die wir Ihnen vorstellen möchten.

Das grundsätzliche Konzept:

Ein Vermögensübertragender (z. B. Eltern, Großeltern) schließt eine Rentenversicherung mit sofortbeginnenden Rentenleistungen ab. Nach den ersten Rentenleistungen an den Vermögensübertragenden verschenkt dieser den Sofortrentenvertrag an den Vermögensempfänger, z. B. Kind, Enkel oder Ehepartner. Dieser wird neuer Versicherungsnehmer und ist nun

Empfänger der Rentenleistungen. Im Falle des Ablebens des Vermögensübertragenden wird das Restkapital an den Versicherungsnehmer ausgezahlt.

Der Steuer-Vorteil:

Im Gegensatz zu einer Barschenkung in gleicher Höhe ergibt sich für die Sofortrente eine andere Bemessung des Schenkungsbetrages. Grundlage ist hier der § 14 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG).

Ein Beispiel (siehe Tabelle):

Angenommen ein 60-jähriger Vater überträgt seinem Kind oder Ehepartner 100.000 €.



Bei der Einrichtung einer solchen Vermögensübertragung ist unbedingt die Einbeziehung eines steuerlichen Beraters zu empfehlen. Für ein konkretes Angebot stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

LM

	Barschenkung	Sofortrente-Schenkung
Bemessungsgrundlage der Besteuerung	100.000 €	40.620 € Jahresrente x "Vervielfältiger" (§ 14 Abs. 1 BewG)
Steuersatz	11 %	7 %
Steueraufwand	11.000 €	2.843 €
Vorteil der Rentenschenkung		8.157 € = 74 %!

Bundesarbeitsgericht kippt Spätehenklausel

In vielen Versorgungsordnungen gibt es Regelungen, nach denen die Zahlung einer Witwen- bzw. Witwerrente in solchen Fällen vermieden werden soll, in denen eine Ehe des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers nach Vollendung des 60. Lebensjahres geschlossen wurde. Diese sogenannte „Spätehenklausel“ wurde nun durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 4.8.2015 (3 AZR 137/13) als unzulässig und unwirksam angesehen.

Das BAG sah in dieser Klausel eine unzulässige Altersdiskriminierung, die gemäß § 7 Abs. 2 AGG unwirksam ist. Laut Gericht kann diese Benachteiligung auch nicht durch § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG, das bei betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit Unterscheidungen nach dem Alter zulässt, gerechtfertigt werden, denn dies ist nur in Bezug auf die Alters- und Invaliditäts-, nicht aber auf die Hinterbliebenenversorgung anwendbar.

Während damit auch eine Klausel unzulässig sein müsste, die eine Mindestehedauer von fünf Jahren vor Erreichen der Altersgrenze fordert – daraus ergibt sich mittelbar eine altersabhängige Restriktion – dürfte eine Klausel nach wie vor zulässig sein, die den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung davon abhängig macht, dass die Ehe noch während des aktiven Arbeitsverhältnisses bzw. vor Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen wurde (vgl. BAG-Urteile vom 15.10.2013 – 3 AZR 653/11 und 3 AZR 294/11).

Ebenso werden sogenannte Altersabstandsklauseln grundsätzlich als zulässig angesehen. Eine solche Regelung schließt den Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten aus, wenn dieser um eine bestimmte Anzahl von Jahren jünger ist als der verstorbene versorgungsberechtigte Arbeitnehmer. Auch wenn diese Regelungen noch nicht abschließend höchstrichterlich überprüft wurden, dürften sie dann unkritisch sein, wenn anstelle des gänzlichen Wegfalls einer Witwen- bzw. Witwerrente bei der Rentenhöhe Abschläge vorgesehen sind.

Wurden Hinterbliebenenversicherungen aufgrund der Spätehenklausel nach dem Tod des Arbeitnehmers bislang abgelehnt, haben diese Hinterbliebenen nun einen Anspruch. Für die Betroffenen ist das Urteil positiv, auch wenn die praktischen Fälle wohl eher selten sein dürften. Gleichwohl können auch Altfälle zum Tragen kommen, da das Rentenstammrecht gemäß § 18a Satz 1 BetrAVG erst nach 30 Jahren verjährt. Allerdings ist bei der Geltendmachung zu beachten, dass die Verjährungsfrist für einzelne Renten nach § 18a Satz 2 BetrAVG i.V.m. § 195 BGB lediglich drei Jahre beträgt.

! Eine Überprüfung der Versorgungszusagen im Hinblick auf die Hinterbliebenenregelungen halten wir für empfehlenswert.

MB



Ladungsdiebstähle aus Lkws



Die Lösung dieses Problems muss daher zwingend auch in Deutschland aktiv betrieben werden.

Auf deutschen Autobahnen räumen inzwischen berufsmäßige Banden ganze Lkw-Anhänger während der Fahrt leer und brechen Container auf. Beobachtungen haben gezeigt, dass die Täter auf einer zweispurigen Autobahn auf nur wenige Zentimeter an einen vorausfahrenden Laster heranfahren, so dass der Lkw-Fahrer diese nicht im Seitenspiegel sehen kann. Dann öffnet das Auto das Verdeck, eine dunkel gekleidete Person klettert heraus, kriecht über die Windschutzscheibe in Richtung Lkw, öffnet die Hecktüren, während die Fahrzeuge mit gleichbleibender Geschwindigkeit die Autobahn entlangraschen. Meist sichert ein zweites Auto den Diebstahl, in dem es hinter dem Lastwagen beide Spuren der Autobahn blockiert.

Nach einer derart gefährlichen Aktion kommen die Lkw nur noch mit halber Fracht ans Ziel, was erst bemerkt wird, wenn der Fahrer die Ladung kontrolliert. Dann sind die Täter bereits über alle Berge. Aber nicht nur solche spektakulären Dieb-

stähle mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr sind in zunehmendem Maße zu verzeichnen. Auf deutschen Autobahnen und Rastplätzen steigen die Eigentumsdelikte insgesamt deutlich an. Dabei ist die kriminelle Umsetzung der Diebstähle sehr ideenreich.

Der Frachtdiebstahl hat weitgehende Folgen für die Wirtschaft. Denkt man an Just-in-time-Lieferungen von Ersatzteilen, Halbfabrikaten und Rohstoffen und an die damit verbundenen Lieferketten des produzierenden Gewerbes, so gehen die wirtschaftlichen Schäden weit über den Materialwert hinaus. Fehlende Zulieferteile können sehr schnell einen Produktionsstillstand eines Unternehmens erzwingen und die wirtschaftlichen Folgen sind nicht immer absehbar.

Deutschland hat zwischenzeitlich einen Spitzenplatz im Bereich des Frachtdiebstahls eingenommen. Das Problem ist

unabhängig von der jeweiligen Branche. Insbesondere NRW hat steigende Kriminalität in diesem Bereich zu verzeichnen. Da die benachbarten Niederlande das Problem inzwischen aktiv angegangen sind – Sondereinsatzkommandos der Polizei, zusätzliche Beleuchtung von Rastplätzen, Anbringen von Sicherheitskameras etc. – bewegen sich die Täter jetzt in Richtung NRW. Die Lösung dieses Problems muss daher zwingend auch in Deutschland aktiv betrieben werden.

Da die Verkehrshaftungsversicherung unter Haftungsaspekten überwiegend nur einen Teil des Schadens übernimmt, betrifft das Problem der „modernen Land-Piraterie“ auch jeden Unternehmer, der Ware auf dem Landweg bezieht und versendet.

! Empfehlenswert ist der Abschluss einer Warentransport- sowie ggf. auch einer ● Transport-Betriebsunterbrechungsversicherung, die den entstandenen Schaden in vollem Umfang übernimmt.

Manager und Organe – Haftung und Versicherung



Entscheidungsträger wie Geschäftsführer oder Vorstände werden zunehmend für eventuelle Fehlentscheidungen und Pflichtverletzungen verantwortlich gemacht. Die Zahl der Inanspruchnahmen steigt in den letzten Jahren, insbesondere durch Gesetzgebung und verschärfte Rechtsprechung. Nicht zuletzt führt aber auch die gestiegene Anspruchsmoralität zu einem verschärften Haftungsumfeld für die Unternehmensleiter.

Die D&O-Versicherung wird oftmals als der Rettungsanker für dieses Haftungspotential gesehen. Neben den dort versicherten zivilrechtlichen Ansprüchen auf Ersatz eines Vermögensschadens drohen Organen jedoch auch weitere Kostenrisiken, so etwa aus strafrechtlichen Konsequenzen. Im Folgenden finden Sie die grundsätzlichen Versicherungsmöglichkeiten:

1 Dringend zu empfehlen ist eine D&O-Versicherung. Die Versicherung ist eine Rückdeckung für zivilrechtliche Ansprüche an das Gesellschafts-Organ. Neben der Übernahme der Kosten für die Abwehr eines unberechtigten Anspruchs übernimmt sie auch

die Zahlung von berechtigten Forderungen der oder des Anspruchsteller(s). Diese Versicherung wird regelmäßig über das Unternehmen abgeschlossen (Versicherungsnehmer und Beitragszahler: das Unternehmen; versicherte Person: das Organ). Je nach Konstellation kann es aber auch ratsam sein, diese Versicherung als persönliche abzuschließen (Versicherungsnehmer, Beitragszahler und versicherte Person: das Organ).

Zu berücksichtigen ist in diesem zuletzt genannten Fall insbesondere die Absicherung des gesetzlichen Selbstbehaltes eines Vorstandes nach § 93 Abs. 2 S. 3 AktG. Dieser Selbstbehalt kann über die persönliche D&O-Versicherung oder (sofern nur eine Unternehmens-D&O besteht) über eine Selbstbehalts-D&O-Versicherung rückgedeckt werden.

2 Parallel zu den oder in Folge der zivilrechtlichen Streitigkeiten werden in vielen Fällen auch strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen. Zu erwähnen ist hier insbesondere der Insolvenzfall. Alleine die

Kosten zur Verteidigung im Strafverfahren können existenzbedrohend sein. Ratsam ist daher der Abschluss einer speziellen Strafrechtsschutz-Versicherung. Diese muss u. a. auch eine freie Honorarvereinbarung mit Rechtsanwälten beinhalten. Eine Strafrechtsschutz-Versicherung wird regelmäßig über das Unternehmen abgeschlossen. Versichert ist jedoch auch hier u. a. das Organ.

3 Sofern ein Organ aufgrund einer Pflichtverletzung in Anspruch genommen wird, steht oftmals die Auseinandersetzung über den Anstellungsvertrag im Raume. Über eine herkömmliche private Rechtsschutz-Versicherung besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Die Übernahme der Kosten für einen Rechtsbeistand (gerichtlich und außergerichtlich) kann über eine separate Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung erfolgen.

4 Die Rechtsschutz-Versicherungen werden komplettiert durch eine Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Diese Versicherung kann eine Ergänzung zur D&O-Versicherung darstellen. Sie bietet eine Rechtsschutzfunktion bei zivilrechtlicher Inanspruchnahme und kann zweckvoll sein, wenn ein Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme der D&O-Versicherung übersteigt und von dort keine ausreichende Kostendeckung erfolgt. Ob und in welcher Ausgestaltung eine Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung sinnvoll ist, muss individuell geprüft werden.

5 Der Versicherungsschutz erweist sich erst dann als der Richtige, wenn sich der Versicherer im Leistungsfall nicht auf einen Deckungs-Ausschlussstatbestand berufen kann. Auch dieses Risiko lässt sich in unterschiedlichen Ausprägungen absichern, sei es in Form einer Deckungsklage-Rechtsschutzversicherung oder im Rahmen einer Firmen-Rechtsschutzversicherung.

MN

Impressum

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen? Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern. Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.guarantee-advisor-group.com. Das Guarantee Journal erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Guarantee Journals. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.